

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt Tags vorher Nachm. 4 Uhr. Abonnements-Preis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf., zweimonatlich 1 Mk., einmonatlich 50 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Postzeitungsbestellliste 6243.

Alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen stets Bestellungen auf die „Sächsische Elbzeitung“ an.

# Sächsische Elbzeitung.

## Amtsblatt

für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Schandau, sowie für den Stadgemeinderath zu Johannis.

Mit „Illustrir. Sonntagsblatt“.

Mit humor. Beilage „Feisenblasen“.

Mit „Landwirthschaftl. Beilage“.

Inserate, bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Preis für die gespaltene Corpusspalt ober deren Raum 10 Pf. Inserate unter fünf Zeilen werden mit 50 Pf. berechnet (tabellarische und complicirte nach Uebereinkunft).

„Eingefandt“ unterm Strich 20 Pf. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Inseraten-Aannahmestellen: In Schandau: Expedition Hausenstraße 131, in Johannis: bei Herrn Stadtkassirer Reinhard, in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Bureau von Haasenstein & Vogler, Invalidenbank und Rudolf Mosse, in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. und in Hamburg: Karoly & Liebmann.

Nr. 65.

Schandau, Donnerstag, den 10. Juni 1897.

41. Jahrgang.

### Amtlicher Theil.

#### Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben sollen folgende zum Nachlasse des Tischlermeisters **Kaver Franz Siekmann**, weiland in Schandau,

gehörige Grundstücke:

- 1) ein **Wohnhaus**, Villa Helene, nebst massivem Hintergebäude, an der Johanneisstraße zu Schandau gelegen, — Folium 327 des Grundbuchs, Nr. 208 des Flurbuchs, Nr. 82 c des Grundkatasters für Schandau, nach dem Flurbuche 35,3 a groß, bei der Landes-Brandversicherungsanstalt mit 13440 Mk. versichert, und belegt mit 24,58 Steuereinheiten,
- 2) ein **Garten mit Obstbäumen**, Folium 457 des Grundbuchs, Nr. 208 a, 209, 210, 211 des Flurbuchs für Schandau, nach diesem 22,1 a groß und mit 4,87 Steuereinheiten belegt,
- 3) **Kiefernholzwald**, Folium 163 des Grundbuchs, Nr. 514 des Flurbuchs für Rathmannsdorf, nach diesem 35,8 a groß, mit 3,46 Steuereinheiten belegt,
- 4) **Feld**, Folium 243 des Grundbuchs, Nr. 513 des Flurbuchs für Rathmannsdorf, nach diesem 33,9 a groß, mit 3,30 Steuereinheiten belegt,

öffentlich versteigert werden und ist hierfür **Termin auf den 22. Juni 1897**, nachmittags 3 Uhr,

an unterzeichneter Gerichtsstelle anberaumt worden.

Die oben genannten Grundstücke, die nach Lage und Beschaffenheit seitens der Ortsgerichte auf 25840 Mk. gewürdet worden sind, befinden sich in engem wirtschaftlichen Zusammenhange und sollen als zusammengehöriges Besitztum versteigert werden. Erstehungslustige haben nach Ertheilung des Zuschlags 6000 Mk. baar zu erlegen und sich zuvor über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die übrigen Versteigerungsbedingungen sind am Gerichtsbrett der unterzeichneten Behörde angeschlagen und werden vor dem Termine noch besonders bekannt gemacht werden. Schandau, am 3. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht.  
Goldth.

Dr. W.

#### Bekanntmachung.

Indem wir nachstehend eine Verordnung des königlichen Ministeriums zu Dresden vom 21. Mai 1897, die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirtschaften betreffend, zur allgemeinen Kenntnis bringen, bemerken wir, daß die Namensangaben bis zum 1. Oktober dieses Jahres angebracht werden müssen. Unterlassungen werden unabweislich zur Bestrafung gezogen werden.

Schandau, am 3. Juni 1897.

Der Stadtrat.  
Wick, Bürgerm.

#### Verordnung,

die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirtschaften betreffend,

vom 21. Mai 1897.

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, oder Gast- oder Schankwirth-

schaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbare Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirthschaft anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Theilhaber vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Theilhaber andeutenden Zusatz ausgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Theilhaber anordnen.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober laufenden Jahres in Kraft.

Dresden, am 21. Mai 1897.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: **Vodel.**

Gerdsdorf.

#### Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährige Kirschen-Nutzung an den nachstehend aufgeführten fiskalischen Straßen des Bauverwalterbezirks Schandau soll an den dabei bemerkten Orten und Tagen gegen sofortige Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, als:

**Montag, den 21. Juni 1897** von Vorm. 11 Uhr an im Gasthose „zum Löwen“ in Stolpen:

Anschluffstrecke von Wischdorf der Fischbach-Rumburger Straße, Station 4,053 bis 5,955 und Stolpen-Johanneisstraße, Station 1,560 bis 5,530;

**Montag, den 14. Juni 1897** von Vorm. 11 Uhr an in der Gerschner'schen Gastwirtschaft in Schandau:

Schandau-Neustädter-Straße 1. und 5. Abtheilung, Lohmen-Schandauer „1.“ 2. „ und Johanneis-Schandauer-Straße.

Königliche Straßen- und Wasser-Bauinspektionen I und II zu Pirna und Königliches Forstrentamt Schandau,

am 2. Juni 1897.

Hofmann.

Friedrich.

Brückner.

#### Gras-Auction.

**Sonnabend, den 12. Juni ds. Jrs.** vormittags 7/8 Uhr soll die diesjährige Grasnutzung auf den an Abtheil. 2 und 3 des Postelwitzer Reviers gelegenen, im Jahre 1896 angekauften Wiesenflächen in einzelnen Parzellen gegen sofortige Bezahlung an Ort und Stelle meistbietend versteigert werden.

Königliche Forstrevierverwaltung Postelwitz,

den 7. Juni 1897.

Sahn, Revierverwalter.

### Nichtamtlicher Theil.

#### Politisches.

Der Kaiser hat die Pfingstfeiertage im Kreise seiner Familie im Neuen Palais, dem bevorzugten Sommerheim unseres Kaiserpaars, verbracht. Das weitere Reiseprogramm des Monarchen scheint, soweit es sich um den Zeitpunkt des Antrittes speciell seiner alljährlichen sommerlichen Nordlandreisen handelt, noch nicht endgültig festzulegen. Letzter Tage zeichnete das Kaiserpaar den Grafen Schwalow, dem früheren Gouverneur von Polen, der als Gast des Kaisers in dessen reizend gelegener Villa Jugenheim bei Potsdam weilte, durch einen gemeinsamen Besuch aus. Graf Schwalow erholt sich langsam, aber stetig von seiner jüngsten schweren Krankheit, er kann bereits wieder kurze Spaziergänge im Park der Villa unternehmen.

Der Prozeß Tausch-Lühow, welcher zehn Tage lang vor dem Berliner Landgericht I spielte, ist am Freitag Nachmittag beendet worden. Der Hauptangeklagte v. Tausch war angeklagt des Amtsvergehens und des Meineids, sein Mitangeklagter Schriftsteller v. Lühow war des Betrugs und der Urkundenfälschung beschuldigt, begangen durch die aus dem Prozeß Ledert-Lühow bekannte Quittungsfälschung. Mit letzterer Beschuldigung hing die eine Anklage gegen den Criminalcommissar v. Tausch zusammen. Letzterer sollte diese ihm bekannte unrechtmäßige Handlungsweise seines Agenten v. Lühow nicht zur Anzeige gebracht und infolge dieser Unterlassung sich eines Amtsvergehens schuldig gemacht haben; doch ist dieser Anklagepunkt im Verlaufe des Prozeßes bald wieder fallen gelassen worden. Des Meineids aber wurde v. Tausch beschuldigt, weil er im Prozeß v. Ledert-Lühow angeblich wider besseres Wissen eidlich versichert hatte, daß er keinerlei politische Intriguen gesponnen, keine Politik auf eigene Faust getrieben und keine Agenten nicht veranlaßt habe, politische Artikel in die Tagespresse einzuschmuggeln. Das gerichtliche Urtheil nun lautet auf Grund des Wahrspruches der

Geschworenen gegen v. Tausch auf Freisprechung, gegen v. Lühow auf zwei Monate Gefängniß, welche Strafe als Zusatzstrafe zu der Freiheitsstrafe zu betrachten ist, welche v. Lühow zur Zeit wegen Verleumdung des Staatssecretärs v. Marschall u. s. w. verbüßt. Der Staatsanwalt hatte gegen v. Lühow sechs Monate Gefängniß und außerdem zwei Jahre Ehrverlust beantragt; der Gerichtshof beschloß indessen, auf Ehrverlust nicht anzuerkennen, da v. Lühow bei seiner Thätigkeit für die politische Polizei eine ehrenhafte Gesinnung überhaupt hätte kaum bewahren können. Was Herrn v. Tausch anbelangt so geht er aus dem Prozeß allerdings nicht völlig los hervor, nur waren die Beweise gegen ihn nicht erdypfend genug, um ihn schuldig zu sprechen. Aber immerhin ist doch durch den Prozeß festgestellt worden, daß Herr v. Tausch keineswegs der Himmelsstürmer war, der etwa die Wege des Berliner Auswärtigen Amtes kreuzen wollte; ebensowenig hat er bei seinem kleintlichen Consciencepiel irgendwelche hochgestellte Hintermänner gehabt. Dies, sowie die abermalige bedenkliche Mißstellung der politischen Polizei sind die bemerkenswerthen Ergebnisse des Tausch-Prozeßes; ob und welche Folgen derselbe haben wird, das muß dahingestellt bleiben.

Contre-Admiral v. Tirpitz, der jetzt in Deutschland eingetroffene bisherige Commandant des deutschen Kreuzergeschwaders in Ostasien, wird voraussichtlich seine neuen Obliegenheiten als stellvertretender Staatssecretär des Reichsmarineamtes — Admiral Hollmann ist bekanntlich noch immer auf unbestimmte Zeit beurlaubt — noch nicht so bald ausüben vermögen. Er hat kaum erst eine schwere Krankheit überstanden und sieht sich daher veranlaßt, zunächst einen Urlaub behufs Kräftigung seiner Gesundheit zu nehmen.

In Oesterreich ist mit der Schließung der Reichsrathssession parlamentarische und politische Ruhe nach den unerhörten Stürmen, wie sie sich an die Verschleppungs-

politik der deutschen Linken im Abgeordnetenhaus anknüpfen, eingetreten. Nur in verschiedenen Erklärungen, Briefwechseln u. s. w. zittert die bisherige Erregung noch ein wenig nach; im Uebrigen dürfte die sommerliche Hitze wohl das Uebrige zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther in Oesterreich thun. Der Wiener Gemeinderath hatte seinerzeit beschlossen, dem Kaiser eine Adresse in Sachen der Sprachenverordnung durch eine Abordnung überreichen zu lassen, welcher Beschluß aber noch nicht zur Ausführung gelangt ist. In der Freitagssitzung des Gemeinderaths wurde liberalerseits diese Verzögerung zur Sprache gebracht, worauf der Oberbürgermeister Dr. Lueger die Erklärung abgab, er habe sich sofort nach der Beschlußfassung beim Ministerpräsidenten Grafen Badeni um Zulassung der Abordnung verwendet, sei aber ohne Bescheid geblieben.

In der nordfranzösischen Festungsstadt St. Quentin ging am Pfingstmontag eine patriotische Festlichkeit in Gegenwart des Präsidenten Faure und des Kriegsministers Villot vor sich. Es wurde das Denkmal feierlich enthüllt, welches zur Erinnerung an die tapfere Verteidigung St. Quentins gegen die Spanier im Jahre 1557 errichtet worden ist. Bei der Enthüllungsfest hielt Kriegsminister Villot eine Rede, in der er nach einem geschichtlichen Ueberblick über die Belagerungen von 1557 und 1870 darlegte, wie Bürger, wenn sie einig seien, die Stärke der Heere verteidigen könnten. Bei dem abends stattgefundenen Festmahle gedachte Präsident Faure in rühmender Weise der tapferen Verteidiger St. Quentins und schloß, begleitet von lebhaftem Beifall, mit dem Rufe: „Es lebe die Republik, es lebe das französische Vaterland!“

Bei den Friedensverhandlungen in Konstantinopel machen sich bereits Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern der Mächte geltend. Wie wenigstens „Daily Telegraph“ zu melden weiß, haben die Vorkämpfer Englands, Frankreichs und Italiens in den Verhandlungen